



Newsletter 12/2024 der ElCom

Bern, 18.12.2024

Hohe Preise für Sekundärregelenergie: Einführung einer befristeten Preisgrenze

Die seit Mitte 2022 signifikant erhöhten Preise für Sekundärregelenergie (SRE) und vor allem der verstärkte Anstieg seit Frühjahr 2024 lassen sich gemäss den Analysen des Fachsekretariats der ElCom nicht fundamental begründen. Es muss daher angenommen werden, dass der Marktmechanismus bei SRE nur unvollständig funktioniert. Das Fachsekretariat der ElCom hat daher beschlossen, dass alle möglichen Massnahmen zu prüfen sind. Als kurzfristige Korrekturmassnahme hat das Fachsekretariat eine befristete, differenzierte Preisgrenze auf vertraglicher Basis initiiert. Diese betrifft lediglich verpflichtende SRE-Gebote – also SRE, die in Zusammenhang mit Sekundärregelleistung (SRL) angeboten wird – und liegt bei 1'000 EUR/MWh. Die zwischen Swissgrid und den sog. Systemdienstleistungsverantwortlichen (SDV) abgeschlossene Vereinbarung tritt ab Anfang März in Kraft und gilt bis Ende 2025. Die Preis- bzw. Gebotsgrenze stellt lediglich eine kurzfristige und zeitlich befristete Korrekturmassnahme dar. Mittel- und längerfristig sind alternative Massnahmen nötig, um den SRE-Markt effizienter auszugestalten und den Bedarf an Ausgleichs- und damit auch Regelenergie zu reduzieren.

[Zur Mitteilung](#)

Bericht: Hohe Energietarife ab 2023 und Massnahmen der ElCom

Die ElCom hat im Kontext der hohen Preise verschiedene Massnahmen sowie spezifische Untersuchungen eingeleitet. So hat sie die Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung abgesenkt. Daneben hat die ElCom Vorgaben zur Tarifkommunikation gemacht. Schliesslich hat die ElCom die Tarifgrundlagen von über 100 Unternehmen analysiert und bei insgesamt über 30 Unternehmen weitergehende Abklärungen eingeleitet: Einerseits wurden die Optimierungsmöglichkeiten der EVU im Zusammenhang mit der möglichen Priorisierung eigener Produktion in der Grundversorgung beleuchtet. Andererseits wurde die Beschaffung von Unternehmen mit besonders hohen Tarifierhöhungen untersucht. Bei ausgewählten Unternehmen wurden zudem die Verrechnungspreise sowie die Vertragsstrukturen innerhalb von verbundenen Unternehmen einer näheren Betrachtung unterzogen.

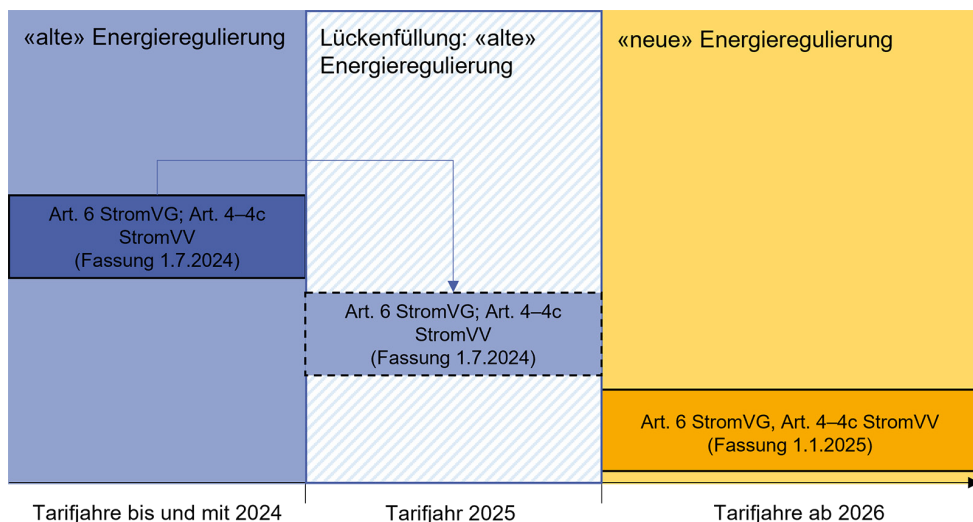
Die bisherigen Analysen hinsichtlich der spezifisch betrachteten Aspekte bei den ausgewählten Unternehmen zeigen keine Anhaltspunkte, wonach die Vorgaben von Gesetz und Weisungen der ElCom nicht eingehalten worden sind. Die Untersuchungen stellen jedoch keine vertieften Kostenprüfungen dar. Die ElCom führt daher die laufenden Abklärungen weiter und behält sich die Möglichkeit vertiefter Kosten- und Tarifprüfungen vor. Mit vorliegendem Bericht sollen die Öffentlichkeit bzw. Stromverbraucher und Energieversorgungsunternehmen (EVU) über die Massnahmen der ElCom rund um die ausserordentliche Hochpreis-Phase informiert werden.

Der Bericht selbst ist aktuell auf Deutsch verfügbar, die Zusammenfassung auch auf Französisch. Die Übersetzungen des Berichts (Französisch und Italienisch) werden in Kürze ebenfalls auf der Webseite der EICom publiziert.

[Zum Bericht](#)

Weisung Grundversorgung Energie – Anwendbares Recht

Der Bundesrat hat u.a. neue Vorgaben für die in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt (siehe Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. November 2024). Mit der Inkraftsetzung der neuen Artikel entsteht eine Gesetzeslücke für die Energietarife 2025. Der neue Artikel 6 des revidierten Stromversorgungsgesetzes kommt erst für die Tarife 2026 zur Anwendung. Der bisherige Artikel 6 StromVG wird per 1. Januar 2025 aufgehoben. Es gibt somit keine Regelung, die für die Berechnung der Deckungsdifferenzen des Geschäftsjahres 2025 zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Energiekosten im Geschäftsjahr 2025 anrechenbar sind. Diese kann mit dem per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Recht nicht beantwortet werden. Der Gesetzgeber wollte die Grundversorgung durchgehend regulieren. Die EICom hat daher beschlossen, dass auf die Energietarife 2025 das bisherige Recht zur Anwendung kommt.



[Zur Weisung Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. November 2024](#)

Verzicht auf Installation von Smartmetern im Einzelfall, Anlastung von Mehrkosten

Ein Netzbetreiber hat bei einigen Endverbrauchern, welche die Installation eines Smartmeters ablehnen, auf die Installation verzichtet. Für die entstehenden Kosten (unter anderem Zählerablesung vor Ort) stellt der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern pauschale Kosten von 90 Franken jährlich in Rechnung. Die EICom hat am 3. Dezember 2024 entschieden, dass dies rechtens ist, die streitigen Kosten Mehrkosten im Sinne von Artikel 8a Absatz 3^{ter} StromVV sind und auch in der Höhe nicht zu beanstanden sind.

Die noch nicht rechtskräftigen Verfügungen werden auf der Website der EICom in den kommenden Wochen publiziert (233-00103; 233-00105).

[Zu den Verfügungen](#)

Gewinnablieferung an die Stadt Bern: Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht

Mit Urteil A-5380/2022 vom 25. Oktober 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von Energie Wasser Bern gegen die Neuverfügung der ElCom vom 18. Oktober 2022 gutgeheissen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dabei insbesondere fest, dass ewb aufgrund der stadtbernischen Rechtsgrundlagen befugt war, in den Jahren 2009 und 2010 neben den bundesrechtlich anrechenbaren Energiekosten zusätzlich die Kosten für eine lokale Gewinnablieferung an die Stadt Bern in die Energietarife einzurechnen. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat gegen dieses Urteil Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

[Zum Urteil A-5380/2022 vom 25.10.2024](#)

[Zur Neuverfügung vom 18.10.2022](#)

Frohe Festtage!

Wir wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2025.

Mit dem Newsletter werden wir Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch